

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- a) Die allgemeinen Veranstaltungsbedingungen gelten im Rahmen der Überlassung von Bankett-, Konferenz- oder Saalräumen einschl. der hierzu gehörenden Nebenflächen sowie bei Zimmerreservierungen bei Abschluß des beigefügten Vertrages zwischen Veranstalter und Hotel.
- b) Für die Veranstaltungen von Verkaufsausstellungen ist eine besondere Bestellvereinbarung mit eigenen Bedingungen abzuschließen.

2. Vertragsabschluß

- a) Der Vertrag über die in Ziff. 1 genannten Räumlichkeiten und Zimmer kommt durch Unterzeichnung der beiliegenden Vereinbarung zustande.
- b) Eine Unter- oder Weitervermietung der Veranstaltungsräume bedarf der schriftlichen Genehmigung des Hotels.

3. Preise/ Zahlungsbedingungen

- a) Die vereinbarten Preise sind Inklusivpreise. Das Hotel ist berechtigt, etwaige Erhöhungen der Mehrwertsteuer und behördlicher Aufwands- oder Verbrauchssteuern dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- b) Liegen zwischen Bestellung und Veranstaltung mehr als 240 Tage, so ist das Hotel berechtigt bzw. verpflichtet, etwaige zwischenzeitlich vorgenommene Preisänderungen, die auf Verminderung oder Erhöhung von Warenpreisen oder Arbeitslohn beruhen, an den Besteller weiterzugeben.
- c) Die Rechnungen des Hotels sind binnen 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.

4. Vorauszahlung/ Rücktritt

- a) **Das Hotel ist berechtigt, sofort nach Vertragsabschluß eine Vorauszahlung in Höhe von 50% der gebuchten Leistungen zu verlangen.** Geht diese Vorauszahlung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung auf das Konto des Hotels ein, so ist das Hotel zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- b) **Bis 90 Tage vor der geplanten Anreise ist ein kostenloser Rücktritt des Hotels und des Auftraggebers möglich.**
- c) Bei Rücktritt des Auftraggebers zwischen 90 und 30 Tagen vor der geplanten Anreise, ist das Hotel berechtigt, 50% der Logis für die reservierten Zimmer in Rechnung zu stellen.
- d) **Bei Rücktritt des Auftraggebers innerhalb 30 Tagen vor der geplanten Anreise ist das Hotel berechtigt 80% der Logis für die einreservierten Zimmer in Rechnung zu stellen sowie 50% des vereinbarten Mindestumsatzes für Speisen und Getränke.** Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: Menüpreis Bankett x Mindest-Personenzahl.

5. Änderungen der Teilnehmerzahl

- a) Eine Änderung der Teilnehmerzahl muß spätestens 3 Wochentage vor Veranstaltungsbeginn der Bankettabteilung übermittelt worden sein.

b) Dabei werden Abweichungen nach unten bis maximal 5% berücksichtigt. Bei höheren Abweichungen nach unten wird die restliche Zahl der Zimmerreservierungen und der bestellten Speisen in Rechnung gestellt.

c) Bei Bestellung von Gedecken bedarf jede Abweichung nach oben, die über 2% hinausgeht, der vorherigen Abstimmung mit dem Hotel, bei Abgabe sonstiger Speisen und Büffets gilt dies erst bei einer Abweichung von mehr als 10%.

6. Haftung des Hotels/ mitgebrachte Sachen

a) Das Hotel übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen oder Exponaten des Auftraggebers; solche Gegenstände bzw. Exponate befinden sich auf Gefahr des Auftraggebers in ihm zugewiesenen Räumlichkeiten und sind sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

b) Sobald das Hotel gleichwohl Kraft des Gesetzes haftet, ist diese Haftung gegenüber privaten Auftraggebern auf eine solche für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Hotels beschränkt, gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Sondervermögen des öffentlichen Rechts hingegen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit allein der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten .

c) Eingebrahtes Dekorationsmaterial muß feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

d) Soweit das Hotel für den Auftraggeber technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und für Rechnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen, und stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.

e) Das Hotel haftet nicht für Schäden, die durch Störung oder Unterbrechung seines Betriebes in Folge höherer Gewalt (Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, Feuer, Streik, etc.) veranlaßt worden sind. Kann das Mietobjekt aus den hier genannten Gründen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht bis zum Ende der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, sind Schadensersatzansprüche gegen das Hotel ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder der leitenden Angestellten des Hotels.

7. Haftung des Auftraggebers

a) Der Auftraggeber haftet für alle Schäden (Beschädigung oder Verlust) an Gebäude oder Inventar, die durch seine Erfüllungsgehilfen, Besucher oder sonstige Dritte aus seinem Bereich verursacht werden ohne Verschuldnachweis.

b) Die Anbringung von Dekorationsmaterial und die Befestigung von Exponaten ist nur in Absprache mit dem Bankettbeauftragten des Hotels gestattet. Das Hotel ist berechtigt, die Anbringung von Dekorationsmaterial und Aufstellung von Exponaten abzulehnen, wenn diese feuerpolizeilichen Anforderungen oder der Statik nicht entsprechen bzw. sonstige Schäden zu befürchten sind.

c) Es obliegt dem Auftraggeber hierfür die entsprechenden Versicherungen abzuschließen. Das Hotel kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen.

d) Dem Hotel ist anzuzeigen, wenn es sich bei dem Besteller nicht um den Veranstalter handelt.

e) Besteller und Veranstalter haften für die Bezahlung etwaiger von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich bestellter Speisen und Getränke.

f) Handelt es sich beim Veranstalter um eine politische Vereinigung, so hat er dies dem Hotel anzuzeigen. Verschweigt der Besteller bzw. der Veranstalter, daß es eine politische Vereinigung ist, hat das Hotel ebenfalls das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Veranstaltung abzusagen. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches gem. den in Ziff. 4 vorgegebenen Fristen bleibt vorbehalten.

8. Störung an technischen Einrichtungen

Störungen an dem vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden – soweit möglich – sofort beseitigt. Eine Zurückbehaltung oder Minderung von Zahlungen kann aus diesem Grunde nicht vorgenommen werden.

9. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Auftraggeber darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Sonderfälle sind mit der Bankettabteilung zu vereinbaren. In diesen Fällen wird eine Servicegebühr bzw. Korkgeld berechnet.

10. Rücktrittsrecht des Hotels

Zeitungsanzeigen, die Einladungen zu nichtgesellschaftlichen Veranstaltungen enthalten (z.B. Vorstellungsgespräche oder Verkaufsveranstaltungen) bedürfen grundsätzlich vorheriger Zustimmung des Hotels. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Zustimmung und werden dadurch wesentliche Interessen des Hotels beeinträchtigt, so hat das Hotel das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall gelten die Regelungen aus Ziff. 4 dieser Veranstaltungsbedingungen.

b) Stellt sich nach Vertragsabschluß heraus, daß die mit dem Auftraggeber abgeschlossene Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hotels zu gefährden droht, so kann das Hotel ebenfalls vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Hotel über den wahren Zweck der Veranstaltung bei Vertragsabschluß durch den Auftraggeber nicht hinreichend informiert worden ist.

11. Schlußbestimmungen

a) Änderung oder Ergänzungen dieser allgemeinen Veranstaltungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

b) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, soweit dies zulässigerweise vereinbart werden kann, der Sitz des Hotels. Garmisch – Partenkirchen.

c) Ist der Besteller Kaufmann (ausgenommen Minderkaufmann), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich – rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so gilt als Gerichtsstand Garmisch – Partenkirchen vereinbart.

d) Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

e) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Veranstaltungsbedingungen unwirksam sein oder nicht durchgeführt werden können, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Bedingungen.